

Entgeltordnung für das Bewegungsbad der Stadt Niedenstein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein in ihrer Sitzung am 11. Mai 2023 folgende

Entgeltordnung für das Bewegungsbad der Stadt Niedenstein

beschlossen:

§ 1 **Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 **Entgeltpflicht**

Für die Benutzung des Bewegungsbades und seiner Einrichtungen werden Benutzungsentgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 3 **Baden**

1. Tageskarten (nur gültig für einmalige Benutzung am Tag der Lösung)

- Personen über 18 Jahre 3,50 €
- Personen von 4 bis 18 Jahren 1,70 €

2. Zehnerkarten

- Personen über 18 Jahre 31,50 €
- Personen von 4 bis 18 Jahre 12,50 €

3. Zwanzigerkarten

- Personen über 18 Jahre 60,00 €
- Personen von 4 bis 18 Jahre 21,00 €

4. Jahreskarten (gültig für die Dauer eines Jahres)

- Personen über 18 Jahre 211,00 €
- Personen von 4 bis 18 Jahre 116,00 €

- Familien-Jahreskarte
(Ehepaare und eingetragene

Lebenspartnerschaften mit und ohne Kindern bis zum 16. Lebensjahr sowie Großeltern und Enkelkinder bis zum 16. Lebensjahre)	236,00 €
---	----------

§ 4 Gruppenbaden

Erwachsene mit Kleinkindern bis 4 Jahren	3,30 € pro Erwachsener
Erwachsenen-Gruppen (Vereine usw.)	3,00 € pro Person
Kinder-Gruppen	1,30 € pro Person
Schwerbehinderten-Gruppen	1,30 € pro Person

Die festgelegten Gruppenbadezeiten sind einzuhalten.

Gruppen müssen aus mindestens 10 Personen bestehen.

§ 5 Schul- und Vereinsbaden

Die Entgelte für die Benutzung des Bades durch Schulen und Vereine regelt der Magistrat durch Sondervereinbarungen.

§ 6 Warmbadetag

Am Warmbadetag ist ein Zuschlag in Höhe von 0,70 € pro Person ab 4 Jahren zur jeweiligen Gebühr zu entrichten. Den Warmbadezuschlag haben auch Inhaber von Jahres- und Mehrfachkarten zu entrichten, wenn sie das Bad am Warmbadetag benutzen.

§ 7 Sauna

1. Tageskarten

- Personen über 18 Jahre 7,80 €
- Personen von 4 bis 18 Jahre 6,70 €

2. Zehnerkarten

- Personen über 18 Jahre 67,00 €
- Personen von 4 bis 18 Jahre 62,00 €

Gruppenvergünstigungen werden nicht gewährt.

Sondervereinbarungen können vertraglich geregelt werden.

3. Tageskombination Sauna und Baden

- Personen über 18 Jahre 9,20 €
- Personen von 4 bis 18 Jahre 7,40 €

4. Zehnerkombination Sauna und Baden

- Personen über 18 Jahre 77,00 €
- Personen von 4 bis 18 Jahre 65,00 €

§ 8 Kursangebote

Für die Kursangebote wird das Entgelt auf Grundlage der geltenden Entgeltordnung und angebotenen Serviceleistung berechnet und durch den Magistrat festgesetzt. Multitickets werden mit einem Nachlass von 10% ausgewiesen.

§ 9 Duschbad

Für die Benutzung der Duschen und Umkleieräume durch Benutzer der Solaranlagen, die nicht gleichzeitig eine Eintrittskarte zum Baden oder für die Sauna lösen, werden folgende Entgelte erhoben:

Tageskarten (nur gültig für einmalige Benutzung am Tag der Lösung)

- Personen über 18 Jahre 1,20 €
- Personen von 4 bis 18 Jahre, 0,75 €

Gruppenvergünstigungen werden nicht gewährt.

Der Magistrat ist ermächtigt, die Benutzung der Duschen und Umkleieräume für Vereinsveranstaltungen und dergleichen ausnahmsweise zuzulassen. Die Entgelte dafür sind durch Sondervereinbarung zu regeln.

§ 10 Ermäßigungen

Gegen Vorlage des Ausweises oder andere gültige Nachweise zahlen Schüler, Studierende, Teilnehmer der Freiwilligendienste (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliger Wehrdienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwillig Ökologisches Jahr), Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose mit Nachweis und Schwerbehinderte (ab einen GdB von 50%) und Einsatzveterane zahlen den ermäßigten Eintrittspreis für Personen von 4 bis 18 Jahren.

Für Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niedenstein ist der Eintritt frei.

§ 11 Entrichtung der Entgelte

Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Betreten des Bades, spätestens mit der Benutzung der Einrichtung. Das Entgelt ist an der Kasse in bar oder per ec-cash oder über die Online-dienstleistung des e-Payments der Stadt Niedenstein zu entrichten.

Rückständige Entgelte werden gerichtlich beigetrieben.

§ 12 Reinigungsentgelt

Das bei Verschmutzung gemäß § 7 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung zu entrichtende Reinigungsentgelt wird nach Zeitaufwand, mindestens jedoch mit 10,00 € berechnet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für das Bewegungsbad der Stadt Niedenstein tritt am 12. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Bewegungsbad der Stadt Niedenstein vom 14. Juli 2016 einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 12. Mai 2023 außer Kraft.

Niedenstein, den 11. Mai 2023

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

DER MAGISTRAT
DER STADT NIEDENSTEIN

Frank Grunewald, Bürgermeister